



Stadt Rauschenberg

Fachgutachten:

Erhebungen und Folgenbeurteilung zur Biologischen Vielfalt

**zum Bebauungsplan mit FNP-Änderung „Galgenberg II“
in der Kernstadt**

November 2023

Bearbeitung:

Groß & Hausmann
Umweltplanung und Städtebau



Bahnhofsweg 22
35096 Weimar (Lahn)
FON 06426/92076 * FAX 06426/92077
<http://www.grosshausmann.de>
info@grosshausmann.de

Inhalt

Bericht

1 AUFGABENSTELLUNG, LAGEBESCHREIBUNG	1
2 ERGEBNISSE	2
2.1 REALNUTZUNG UND BIOTOPE	2
2.2 STRUKTURDIAGNOSE	5
2.3 FESTGESTELLTE ARTEN	6
2.4 LEBENSSTÄTTENFUNKTION IM RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG	9
3 BIOTOPSCHUTZ	9
4 ARTENSCHUTZ	10
4.1 ARTENSCHUTZRECHTLICHER RAHMEN	10
4.2 ARTENSCHUTZ - WIRKFAKTOREN UND RISIKEN	11
5 GESAMTERGEBNIS ARTEN UND BIOTOPE	19

Anhänge

- 1.) Lageplan zur Bestandsaufnahme

1 Aufgabenstellung, Lagebeschreibung

Die Stadt Rauschenberg will mit der Aufstellung eines Bebauungsplans in der Kernstadt Raum für die Wohnsiedlungsentwicklung schaffen. Das Plangebiet umfasst rund 2,4 ha Greineisenberg-Rücken im Osten des städtischen Neusiedlungsgebiets.

Im Zuge der Bauleitplanung sind die naturschutzfachlichen Anforderungen abzuarbeiten, Neben einer Bestandsdokumentation zum Aufstellungszeitpunkt sind dies die Arten- und Biotopschutzgebote des BNatSchG und des HeNatG. Durch Erhebungen ist auch zu erkunden, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Umsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können (vgl. auch "Artenschutzleitfaden"¹ Kap. 2.2.4). Soweit für die Planstufe erforderlich, umfasst die Aufgabenstellung die Aufbereitung arten- und biotopschutzrechtlicher Vermeidungsgebote und die Vorbereitung von Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen.



Abbildung 1: Lagekennzeichnung des Plangebiets in der TK 25 und im Luftbild (Auszüge aus Geoportal HE Natureg)

Die Erfassung der Arten- und Biotopschutzgebote bildet eine Grundlage zur Beurteilung des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ in der Umweltprüfung zum Bebauungsplan. Insbesondere ist zu beurteilen, ob durch artenschutzrechtliche Verbote oder den gesetzlichen Biotopschutz einer späteren Planumsetzung absehbarer Weise unausräumbare Hindernisse entgegenstehen können.

Standortangaben und Aufgabenstellung für die örtliche Erfassung

Das Plangebiet schließt sich östlich oberhalb an die Neubaugebiete unter dem Galgenberg an. Es gruppiert sich knapp unter den 276 m hohen Greineisenberg-Rücken, auf dem eine umgrünte Senderanlage installiert ist. Im Norden ist es durch ein Gehölzgeviert begrenzt. Der Geltungsbereich neigt sich hauptsächlich der Rauschenberger Altstadt und dem Schlossberg im Westen zu. Nur ganz im Osten wechselt die Hanglage auch i.R. des Wohratal im Osten.

Bodenkundlich handelt es sich um Braunerden aus lösslehmmarmen Soliflukationsdecken, mit Fließerden über Fließschutt mit Sand- bis Tonstein (Buntsandstein). Die Ertragsfähigkeit der Böden ist „mittel“ bis „sehr gering“.

¹ HMUELV (2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“.

An der Hangschulter sind keine klassifizierte Gewässer oder Oberflächenwasser-Ableitungen erkennbar. Am westlichen Hangfuß verläuft der Timpelsgraben von West nach Ost durch die Siedlung i.R. der Wohra.

Nach dem Natureg-viewer des Landes Hessen sind in der Nachbarschaft naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen festgesetzt. Es handelt sich um Gehölzpflanzungen.

Erfassungsmethode: Es wurde eine Biotop-, Struktur- und Artenerfassung durchgeführt, mit folgenden Methoden:

- a) Die örtliche Erhebung der Realnutzungs-/ Biotopausstattung wurde im Mai 2022 durchgeführt.
- b) Erfassung der Vogelarten und sonstiger Tieraktivitäten sowie Vorkommenshinweise, durch Fernglasbeobachtung und Verhör an folgenden Terminen des Jahres 2022. Zur Rebhühnerfassung wurde im März i.d. Dämmerung eine Klangattrappe eingesetzt.

16. März	19.00 - 20.00 Uhr	diesig, 10°C, windstill
29. April	07.30 - 08.30 Uhr	heiter, 7°C, windstill
01. Juni	06.00 - 07.00 Uhr	sonnig, 10°C, windstill
28. Juni	06.30 – 07.30 Uhr	sonnig, 14°C, windstill
19. Juli	09.00 – 10.00 Uhr	sonnig, 30°C, windstill

- c) Beurteilung der Ergebnisse mit Ableitung von Hinweisen und Empfehlungen zur Vermeidung/Minderung rechtlicher/ ökologischer Folgen. Soweit Risiken hinsichtlich von biotop- und artenschutzrechtlichen Verbotverletzungen vermutet werden müssen, folgt eine biotopschutzrechtliche Einschätzung bzw. überschlägliche Ermittlung i.S. "Hessischer Artenschutzleitfaden".

2 Ergebnisse

2.1 Realnutzung und Biotope

Beschreibung des Bestandes:

Das Plangebiet unterliegt der Agrarnutzung. Es dominiert Halmfruchtanbau, ortsnah ist eine Pferdekoppel eingerichtet. Die Haus- und Kleingärten des anstoßenden Neusiedlungsrandes sind weitgehend strukturarm. Nur in der Nachbarschaft ganz im Osten ist ein Gartengelände mit Holzstapeln und Natursteinen auch besser strukturiert.

Das Flurstück 105 vor dem Ortsrand im Westen ist eine intensive Wirtschaftswiese (Typ-Nr. 06.350). Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*) kommen hier als Zeiger für Düngung sowie Bodenverdichtung vor.

Weitere Arten: Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gundermann (*Glechoma hederacea*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) Wiesen-Ampfer (*Rumex acetosa*) und Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Auf dem östlich benachbarten Flurstück 106 herrscht ein wesentlich extensiveres Nutzungsregime. Die Wirtschaftswiese mäßiger Nutzungsintensität (Typ-Nr. 06.340) weist einen Aspekt des magerkeitszeigenden Ruchgrases (*Anthoxanthum odoratum*) auf. Gänseblümchen und

Löwenzahn sind nur noch zerstreut am Bestandsaufbau beteiligt. Im Süden des Grundstücks besiedelt der Trocknis- und Magerkeitszeiger Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) eine hagere Stelle. Außerdem gedeihen hier Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteooides*), Feld-Ehrenpreis (*Veronica arvensis*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Im Geltungsbereich liegt ein Intensiv-Acker (Typ-Nr. 11.191), dessen Ackerbegleitflora rudimentär ist. Es hat sich im Frühsommer aber ein sehr schöner Aspekt der Kornblume (*Centaurea cyanus*) ausgebildet. Das östlich anstoßende Gewann präsentiert sich dagegen mit reicherer Ackerbegleitflora. Die Einstufung als Extensivacker (Typ-Nr. 11.192) resultiert hier wohl aus dem schwachen, steinigen Boden, einem weitgestellten Getreide-Saatabstand sowie dem geringem Pestizid- und Düngereinsatz.

Weitere Arten: Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*), Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel (*Aphanes arvensis*), Acker-Hellerkraut (*Thlaspi arvense*), Gewöhnliche Kratzdistel (*Cirsium vulgare*), Ruderal-Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*) und Purpurne Taubnessel (*Lamium purpureum*).

Flurstück 92/2 wurde als Wiesenbrache (Typ-Nr. 06.380) angetroffen. Das Artenspektrum spricht für eine mäßig intensive Vornutzung auf trockenerem Standort.

Artenausstattung: Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Sonnenwend-Wolfsmilch (*Euphorbia helioscopia*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Großblütige Wicke (*Vicia grandiflora*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*).

Die überjährige (ältere) Wiesenbrache intensiverer Vornutzung frischer Standorte auf Flurstück 88/8 umfasst folgendes Artenspektrum:

Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Saurer Ampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratense*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gamander- und Efeublättriger Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*, *V. hederifolia*), Kleb-Labkraut (*Galium aparine*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*). Es treten außerdem die Garten-Flüchtlinge Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*) und Lucile-Sternhyazinthe (*Scilla luciliae*) hinzu.

Im Süd-Osten wachsen junge Hänge-Birken (*Betula pendula*) als Pioniergehölze. Ein kleinflächiges Gebüsch (02.200) im der Nord-Westen von Flurstück 88/8 ist von Hänge-Birke (*Betula pendula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Zier-Kirsche (*Prunus* sp.) und Gewöhnlicher Flieder (*Syringa vulgaris*) geprägt.

Die bewachsenen und geschotterten Feldwege (Typ-Nr. 10.610, 10.530) und deren Säume (Typ-Nr. 09.151) sind weitgehend artenarm. Hier haben sich die trittfesten Vertreter der Grünländer und Ackerbegleitflora angrenzender Wirtschaftsflächen gehalten.

Im Umfeld der Fläche sind Einzelbäume (Typ-Nr. 04.110) entwickelt. Es handelt sich um Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*), Walnuss (*Juglans regia*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*). Unter der Walnuss, welche an einer Weggabelung wächst, hat sich eine Ruderalflur (Typ-Nr. 09.123) mit Weiße Taubnessel (*Lamium album*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Gewöhnlicher Beifuß (*Artemisia vulgaris*) entwickelt.

Benachbarte Flächen:

Das intensive Grünland setzt sich im Norden auf Flurstück 115/3 fort. Auf dem flachgründigen Geländerrücken schließen sich nach Osten hin extensive Grünländer (Typ-Nr. 06.310) trockenerer Standorte (Glatthaferwiese in *Ranunculus bulbosus*-Ausprägung) an, die naturschutzfachlich wertvoll sind und als EU-Lebensraumtypen der Mageren Flachlandmähwiesen eingestuft werden können. Betroffen sind die Flurstücke 109, 108, 107, 40, 41, 42, 47/1 und 48. Neben Intensiv-Äckern und -Grünländern im Nord-Osten findet sich im Osten noch eine Wirtschaftswiese mäßiger Nutzungsintensität.

Die südlich angrenzenden Siedlungsgebiete sind weitgehend von strukturarmen Gartenanlagen (Typ-Nr. 11.221), asphaltierten Straßen (Typ-Nr. 10.510), sowie gelegentlich gepflasterten

Wegen und Plätzen (Typ-Nr. 10.520) und vereinzelt Rasengitter-Spurwegen (Typ-Nr. 10.660) geprägt.

Auf den Flurstücken 40 und 41 stehende Mobilfunkmasten sind durch Gebüsche heimischer Standorte (Typ-Nr. 02.200) eingheckt.

Hier wachsen Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Gemeine Hasel (*Corylus avellana*).

- Fotoübersicht zur Realnutzung



Abbildung 2: Blick von Norden über das Plangebiet über dem Siedlungsrand (05/2022)



Abbildung 3: Blühaspekt der Kornblume in dem Intensivacker Flst. 91 (06/2022)



Abbildung 4: Intensivwiese in der Nordhälfte des Geltungsbereichs (06/2023)

Bestandsbeurteilung:

Das Grünland auf Flurstück 106, die Wiesenbrache auf Flurstück 92/2 sowie die Extensiv-Grünländer der Umgebung sind durch Magerkeitszeiger aufgewertet. Bei weiterer Extensivierung ließen sich hier naturschutzfachlich wertvolle Magere Flachland-Mähwiesen (EU-LRT 6510) entwickeln.

Der Intensivacker weist mit dem Blühaspekt der Kornblume auf ein gutes Entwicklungspotential hin. Die, von Ackerkräutern durchsetzten, Extensiväcker an der östlich anstoßenden Hangschulter bilden bereits wichtige Nahrungsressourcen für Insekten und Brutvogelarten des Siedlungsrandes.

Die naturschutzfachliche Bedeutung ist somit insgesamt mittel bis hoch und es sind aufgrund der edaphischen Faktoren und der Nachbarschaft zu vielfältig strukturierten Grünländern gute Entwicklungspotenziale erkennbar.

2.2 Strukturdiagnose

Bei der Strukturdiagnose für die Bauleitplanung werden regelmäßig folgende Strukturen nachgeschaut.

1. Ast- und Stammhöhlungen sowie Holz- und Rindenspalten, aber auch künstliche Nisthilfen die als Vogel- und Fledermausbrutplätze, Zwischenquartiere oder auch Überwinterungsquartiere dienen können (Sichtung von Besiedelungshinweisen wie Fährten, Nistmaterial, Verkotung, Nahrungsreste).
2. Stehendes und liegendes, vorrangig starkstämmiges Totholz als Brutstätte für Kerbtiere (oberflächliches Absuchen von Fraßgängen, Auswurf, Tierreste).
3. Ansammlungen aus Kompostmaterial, die als Brutstätte für Kerfe und als Rückzugs- und Überwinterungsort für Igel oder Kriechtiere dienen können (Anheben von Belägen, Schürfe).
4. Aufheizpunkte an Gesteinshaufen, Schalungen, oberflächlich erkennbare Erdbauten, erforderlichenfalls mit Endoskopie.
5. Spaltenquartiere, Nischen und Höhlungen an und in Gebäuden/ Gebäuderesten (wie 1.), in Verdachtsfällen Einsatz eines bat-scanners der Fa. elekon in Dämmerungsphasen (Ein-/Ausflug an/in potentiellen Spalt- und Höhlenquartieren).
6. Wasserflächen, ggf. mit Käscherung und Durchörterung von Deckschichten (Pfahlschaber).

Tabelle 1: Strukturerrfassung und Diagnose von dauerhaften Lebensstätten und Tierresten

Struktur:	Befund
Horste, auffällige Freinester	Im Plangebiet sowie anstoßenden Gartenfronten und in den Ausgleichspflanzungen nicht vorhanden.
Organischer Zeratz	Auf dem bewirtschafteten Agrarland sind keine Ansammlungen und Spuren vorhanden.
Offenwasser	Offenwasserflächen sind nicht vorhanden.
Erdbauten, Spalten/ Klüfte, Sonnungspunkte	Bauten sind nicht erkennbar. Mulmige Klafferholzlager an der östlichen Gebietsgrenze bieten Sonnungs- und Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Hier, und an einem Wegkreuz an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze, liegen Steinblöcke/Steinriegel die intensiv beobachtet wurden. Einschlägige Besiedler wurden an keiner der Strukturen festgestellt.
Baumhöhlen/ -spalten	Kommen nicht vor.
Nutzbare Strukturen von Bauwerken	In den angrenzenden Haus- und Kleingärten sowie an einigen Hausfronten sind spärliche Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse gegeben. Ein südlich angrenzendes Wohnhaus beherbergt eine kleine Haussperlings-Kolonie.



Abbildung 6: Künstliche Strukturangebote i.d. Umgebung: Klafferholz-Halde und Blockriegel (05/2022)

2.3 Festgestellte Arten

Pflanzen

Es wurden keine seltenen oder gefährdeten Arten nach den sog. Roten Listen festgestellt.

Tiere

An fünf Erhebungsterminen wurden 23 Vogelarten erfasst. Eigentliche Agrararten wie Rebhuhn oder Feldlerche wurden nicht im Geltungsbereich, wohl ab an dem nördlich angrenzenden Grünlandrücken, nachgewiesen. In dem Agrarband des Geltungsbereichs treten Nahrungsgäste auf oder sie sind Randbrüter in der Siedlung und im Gehölz-gegliederten Kleingartengebiet. Es handelt sich um relativ verbreitete Arten der Gartenstädte (nach Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994) und synanthrope Gebäudebrüter.

Weitere einschlägige geschützte/ gefährdete Arten wurden aus der Gruppe der Tagfalter festgestellt.

Tabelle 2: Erfasste Arten mit Status- und Nachweisangaben

Erläuterungen:

- **Gefährdung:**

B = Deutschlandweit; H = Hessenweit;

0: Ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: zurückgehend, Art der Vorwarnliste.

- **Schutz**

§/§§ besonders geschützt/bes. u. streng geschützt nach BArtSchV,

Vogelschutzrichtlinie: VSR I "Schutzgebiete auszuweisen", VSR Z = "Zugvogelart, phasenweiser Gebietsschutz".

Art. 1 = Pauschalschutz der europäischen Vogelarten in bestimmten Lebenszyklen nach der VSR.

- **Angaben zu Trends und Regionalverbreitung:**

U2 = ungünstig-schlecht; U1 = ungünstig – unzureichend; FV = günstig; XX = unbekannt

Regionale Verbreitung: - = keine Angabe möglich; 0= sporadisch; + rel. häufig-verbreitet.

Quellen: **Farbfeld** = Trendangaben für Hessen nach Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (SVW 2014), (...) = Regionalangaben aus HGON/ NABU 2011: "Brutvögel in Hessen", sowie durch eigene Einschätzung.

- **Habitatschwerpunkt während der Brutzeit:**

A=Agrarland; **H**=Heckenzüge; **G**=gehölzreiche Übergänge; **U**=Ufer/Gewässer; **S**=Siedlungszone (Kulturfolger); **W**=Waldlandschaft; **A-H**=Mischhabitatbesiedler (unspezifisch, Übergänge); **IN**=Nadelgehölze obligat; **A/H**=Grenzliniensiedler (Gilden, in Anlehnung an das Leit- und Begleitartensystem von M. Flade (1994): "Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands" IHW-Verlag). Mögliche Funktion des Geltungsbereichs: **u** = Lebensstätte, **o** = Nahrungshabitat; x = keine; **()** = eventuell möglich.

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Amsel (Turdus merula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-06	Heckenbrüterin Freibrü- terin Randbrüterin	A/H-S o
Bachstelze (Motacilla alba)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieherin, Strichvogel	Nistperiode ab 04-06	Nischenbrüterin boden- nah Randbrüterin	F-G-S o
Blaumeise (Parus caeruleus)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüterin Gehölze Nisthilfen häufig, um Gehölze	S-G-W (o)
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	3/V	Art.1	§	(U2) +	Teilzieher, Tief- landart	Nistperiode ab 04-07	Freibrüter Büsche (gerne Kleinkoniferen), auch Kol- onien, zweibrütig 2 singend, in Garten im Westen und auf Haus- dach südl. vom Gel- tungsbereich	G-S o
Buchfink (Fringilla coelebs)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel Teilzieherin	Nistperiode ab 04-06	Gehölzbrüterin Freibrü- terin Randbrüter	G-S-W o
Dorngrasmücke (Sylvia communis)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüterin Freibrü- terin häufig, um Gehölze	G-S-W o
Elster (Pica pica)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel	Nistperiode ab 04-07	Gehölzbrüterin Freibrü- terin Randbrüterin	G-S o
Feldlerche (Alauda arvensis)	V/3	Art.1	§	(U1) +	Kurzstrecken- zieherin an 0°C-Isotherme	Nistperiode ab 04-08, frühe Nest- flucht!	Bodenbrüterin Freibrü- terin 6 Reviere auf dem Grün- landrücken, davon 1 in unmittelbarer Nachbar- schaft zum Geltungsbe- reich	A (u)

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang- habitat/ Plan- geb.
Goldammer (Emberiza citrinella)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zug(Strich)-vo- gel	Nistperiode ab 04-07	Freibrüterin/Heckenbrü- terin an Rainen/Kleinge- hölzen singend, in Hausgarten südwestl. westl. am Gel- tungsbereich	G-S o
Grünspecht (Picus viridis)	-/-	An. I	§§	(FV) +	Jahresvogel Winterbalz	Nistperiode ab 03-08	Höhlen-Nischenbrüter Gehölze (Nisthilfen) r singend an verschiede- nen Positionen im Sies- lungsrand, v.a. im SW	G (S) (o)
Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüterin Gehölze Gebäude Siedlungsrand, mehr- fach, mit Jungvögeln	G-S (o)
Haussperling (Passer domesticus)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Jahresvogel	Nistperiode ausge- dehnt oft mit 3 JB	Höhlen/Nischenbrüter (o für Kolonien) Gehölz/ Bauten, Koloniebildung Kleine Brutkolonie im Ortsrand im SW	G-S o
Kohlmeise (Parus major)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Jahresvogel, Winterbalz	Nistperiode ab 03-08 Zweitbrut!	Höhlenbrüterin Gehölze Nisthilfen Randbrüterin	W-G-S o
Mauersegler (Apus apus)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Nischenbrüter (o) hohe Bauten Kolonien kleinruppweise über ganzem Stadtgebiet	S o
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüterin, Mörtel- nester truppweise, über Agrar- rücken und Siedlung	S o
Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüterin Freibrü- terin Randbrüterin	W-G-(S) o
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	3/V	Art.1	§	(U1) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-06	Gebäudebrüterin, Mörtel- nester truppweise, über Agrar- rücken und Siedlung	S o
Rebhuhn (Perdix perdix)	2/2	Art.1	§	(U2) o	Standvogel, Wintertrupps	Nistperiode ab 03-07	Freibrüter Bodenbrüter 2 Reviere (Lockantwort, mehrf.) auf dem Grün- landrücken und aus der nördl. Abdachung, 2 wei- tere in der weiteren Um- gebung	A (H) (o)
Rötkehlchen (Erithacus rubecula)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Teilzieher	Nistperiode ab 03-07	(Hecken)Bodenbrüter Frei-(Nischen)brüter Randbrüter	G-(W)-S o
Singdrossel (Turdus philomelos)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Baumbrüterin, auch Gar- tenstadt Randbrüterin	G-S (o)
Star (Sturnus vulgaris)	-/-	Art.1	§	(FV) +	Zugvogel	Nistperiode ab 04-07	Höhlenbrüter (Nisthilfe) Koloniebrüter, Randbrüter	G-S o
Stieglitz (Carduelis carduelis)	V/-	Art.1	§	(U1) +	Teilzieher	Nistperiode ab 04-07	Heckenbrüter Freibrüter 2 singend, in Gärten im SW und im S. Trp. am 28.06. aus 10i mit 6 juv. NG in Extensivacker Ost	G(S) o
Turmfalke (Falco tinnunculus)	-/-	Art.1	§§	(F+) +	Strichvogel (Zugvogel)	Nistperiode ab 04-07	Frei-(Nischen)brüter, (Bäume) Bauten mehrfach einzeln jagend	(G)-S o
Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas)	-/-	-	§	FV +	larval an Amp- fer	mehrbütig euryök	Krautfluren, Grünland Grünland mehrf.	A/H u
Kleiner Heufalter (Coenonympha pamhi- lus)	-/-	-	§	FV +	larval an Gras- arten	multivoltin, mesophil	Krautfluren, Grünland Grünland mehrf.	A/H u

Art	RL H/D	VSR FFH	Art- Sch BRD	Erhal- tung Trend H, regi- onal	Winterstatus Zusatz- hinweise	Strategie	Brutstättenhinweise (o=ausgeprägte Brut- platz-, r=Reviertreue), Nachweisangaben	Vor- rang-ha- bitat/ Plan- geb.
Hauhechelbläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	-/-	-	§	FV +	larval an Klee- arten	mehrbrütig mesophil	sonnige Krautfluren Grünland mehrf.	A/H u
Mauerfuchs (<i>Lasiommata megera</i>)	V/-		§	(FV) 0	Raupe an Grä- sern	2brütig ab 05/ 09	v.a. flachgründigen Gras- rainen, "Reviere" an be- sonnten Steinen mehrf., um Steinriegel und an Wegrand	A/H (u)
Schwabenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)	V/V		§	(FV) 0	Gürtelpuppe an Trockenhalmen	2brütig ab 05/ 07(8) mesophiler Vagrant, Streubrüter	Streubrüter an Schirm- blütlern mehrf. Hilltopping auf Rücken, Eiablage-Such- flug an Magerwiese mitte	A/H-S u

2.4 Lebensstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die Eingrenzung der lokalen Population und der räumliche Zusammenhang² an Fortpflanzungs- und Ruhestätten mit einem möglichst konkreten Ortsbezug maßgeblich.

Die kartierten Arten haben relativ großräumliche *ranges*. Für die meisten Vögel der Gartenstadt, wie auch die sonstigen Gehölzbrüter, stellt die weite Agrarflur nördlich Rauschenberg und westlich vom Wohratal ein zum Austausch und Nahrungserwerb nutzbares Kontinuum dar. Die relativ großräumlich strukturierte und durch belebte Topografie geprägte Feldflur ist mit Magerflächen („Hutungen“) und Hanggehölzen durchsetzt. Diese bilden für Arten wie das Rebhuhn einen funktionalen Zusammenhang. Gleichzeitig bedingen die Vertikalgliederungen und die hohen Ansitzwarten für Beutegreifer eine Verlagerung der Brutschwerpunkte eigentlicher Agrararten in offenere Kulturlflächen, v.a. in den Rückenlagen, zu denen insbesondere der Greineisenberg oberhalb von Rauschenberg zählt.

3 Biotopschutz

Biotope:

Nach §30 BNatSchG oder §25 HeNatG geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Allgemeiner europäischer Lebensraumschutz:

Nach den Kriterien der Hessischen Lebensraum- und Biotopkartierung (HLBK) sind keine EU-Lebensraumtypen betroffen.

Schutzgebiete nach Bundes- und EU-Recht:

² Die BTDrucksache 16/5100 S. 11 bietet eine pragmatische Definition an: "Eine lokale Population erfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen". Nach dem "Hessischen Artenschutzleitfaden" (HMUELF 2014) "darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen. ... Der geforderte räumliche Zusammenhang ist von der Mobilität der betroffenen Arten abhängig".

Etwa 280 m östlich liegt das LSG Auenverbund Lahn-Ohm. Dieses liegt außerhalb des Einflussbereichs des Plangebiets.

Rund 380 m beginnt das FFH-Gebiet Nr. 5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden“, welches dem Schutz nach der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen des gewässerbezogenen Schutzgebiets ist nicht in Betracht zu ziehen.

4 Artenschutz

4.1 Artenschutzrechtlicher Rahmen

Verbote der allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und der besonderen Artenschutzbestimmungen nach § 44(5) BNatSchG (alle auszugsweise, sinngemäß zur Bauleitplanung):

Diese gelten nicht für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft und für zulässige Bauvorhaben, zu deren Umsetzung nur geringfügiger Gehölzbewuchs beseitigt werden muss (sog. pauschale Freistellung). Die Belange der nur national geschützten Arten werden bei Planungs- und Zulassungsvorhaben prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (hier: Arten als maßgebliche Bestandteile des Naturhaushalts, sonst pauschale Freistellung).

Die Regelung betrifft die Tagfalterarten nach Tab. 2. Diese sind verbreitet und rel. häufig und können auch Randflächen in den entstehenden Gärten besiedeln.

Die europäischen Vogelarten unterliegen grundsätzlich dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG. Soweit eine Betroffenheit durch Töten von Individuen und Entwicklungsformen, Zerstören von Brut- und Ruhestätten oder nachhaltiges Stören während der Reproduktionszeiten erwartet werden könnte, ist eine artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Der "Besondere Artenschutz" nach Abschnitt 3 des BNatSchG stellt somit den wesentlichen Prüfraum:

- § 44(1) BNatSchG: Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 5. Bei zulässigen Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB liegt ein Verstoß gegen das Brut- und Ruhestättenverbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen (europäischer Vogelarten) auch gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit das Risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die Beeinträchtigungen dürfen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermeidbar sein. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Auf die **Ebene der Bauleitplanung** sind die Regelungen zum "Besonderen Artenschutz" gemäß Kap. 2.2.4 des "Hessischen Artenschutzleitfadens" anzuwenden.

Danach erfassen die Artenschutzverbote "erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen". Der Plan darf aber nicht mit Artenschutzverboten belastet sein, die einer Umsetzung definitiv entgegenstehen.

Zum Planerhalt genügt es allerdings, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht.³

Schädigungsvorbehalte nach EU-Bestimmungen wurden in § 19 BNatSchG übertragen.

- Nach § 19 BNatSchG sind (*auszugsweise bezügl. Bauleitpl.*) für Handlungen, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand europarechtlich geschützter Arten und Lebensräume haben, sind die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nr. 1 der RL 2004/35/EG durchzuführen. Bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen die (*u.a.*) auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches zulässig sind, liegt keine Schädigung vor.

4.2 Artenschutz - Wirkfaktoren und Risiken

• Tötungsrisiken durch Bau, Anlage und Betrieb

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen, die im Zusammenhang mit Planungsverfahren z.B. bei der Baufeldfreiräumung oder der Errichtung von Baustelleneinrichtungen auftreten, wären denkbar. Mit Ausnahme der kurzen immobilen Entwicklungsstadien (Ei, Nestling) können eventuell betroffene Brutvögel kleinräumlich ausweichen. Potentiell betroffen sein könnten Ei-Nestlingsphasen von Agrarbrütern (im nachfolgenden Artenschutzscreening aufzuklären, s.u.). Zur Tötung führende Umstände des Wohngebiets-Betriebs sind dagegen für die übergeordnete Ebene der Bauleitplanung nicht einschlägig.

• Störungen durch den Bau- und Anlagenbetrieb

Es können betroffen sein: Balz, Paarung, Brutplatzwahl, Produktion von Nachkommen, Ei-entwicklung und Schlupf sowie die Aufzucht bis zur Selbständigkeit. Relevant sind aber nur erhebliche Störungen, also solche, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die festgestellten Arten sind weitgehend Randbrüter, die in den Gehölzstrukturen des benachbarten Wohngebiets und den Flurgehölzen siedeln. Sie nutzen über die Brutplätze hinaus auch die weiträumige Kulturlandschaft im Norden von Rauschenberg als Nahrungsgebiete und sind nicht auf einen einzelnen ortsnahen Agrarschlag angewiesen. Die Satzung dient der Erweiterung des Wohngebiets, der Wohnsiedlungsbestand selbst wird vom Geltungsbereich nicht tangiert.

Durch das Heranrücken der Bebauung können Agrararten eventuell veranlasst werden, ihre Brutplätze in die Nachbarschaft zu verlagern. Ob daraus aber populationserhebliche Verluste entstehen können wird im nachfolgenden Artenschutzscreening aufzuklären sein (s.u.).

• Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Verbot betrifft nicht den Lebensraum der Arten insgesamt, sondern nur selektiv die bezeichneten Lebensstätten. Geschützt ist demnach der als Ort der Fortpflanzung oder Ruhe dienende Gegenstand, z.B. ein einzelnes Nest oder ein Höhlenbaum, und zwar allein wegen dieser ihm zukommenden Funktion. Bezogen auf die vorbereitende Planungsebene ist das Erhaltungsgebot auch auf Strukturen anwendbar, die sich nach der Kartierung zur tatsächlichen Nutzung durch die einschlägigen Arten besonders eignen.

³ OVG Koblenz, Urt. v. 13.2.2008 - 8 C 10368/07.OVG, NuR 2008, 410 ff: Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind allein auf die Verwirklichungshandlung bezogen und gelten unmittelbar nur für die Zulassungsentscheidung. Für die Rechtmäßigkeit des B.-Plans ist das Vorliegen einer Befreiungslage hinreichend.

In Frage kommende Brutplätze von Gehölzbrütern werden nicht tangiert.

In den direkt betroffenen Agrarflächen wurden keine Bruten festgestellt. Soweit Brutmöglichkeiten mittelbar aus der Nachbarschaft abgedrängt werden, kann die Brutraumminderung kompensiert werden, wenn in der umgebenden Feldflur noch eine Erhöhung der Brutdichte möglich ist. Potentielle Artauswirkungen sind im nachfolgenden Artenschutzscreening aufzuklären (s.u.).

- **Artenschutzscreening**

Die festgestellten Gehölzbesiedler nach Tab. 2 sind zu den nicht planungsrelevanten Arten gemäß der Klassifikation nach LANUV-NRW und Albrecht et al. (2014)⁴ zu rechnen. Sie können als flexible "Allerweltsarten" mit einer hohen Störungstoleranz gelten. Da die überplante Fläche nur zum allgemeinen Nahrungsgebiet eines Teils dieser Arten zählt, wird bereits aus der nachfolgenden Übersicht erkennbar, dass keine vertiefte Betrachtung erfolgen muss. Im Ferneren unberücksichtigt bleiben Arten, die bei der Jagd im freien Luftraum beobachtet wurden und dabei weit über die Agrarlandschaft und das Wohrtal streichen, also nicht in einen artenschutzrelevanten Kontext mit dem Plangebiet zu stellen sind.

Höhlen- und Nischenbrüter

Kleinhöhlenbrüter wie Meisen und Star sowie der Grünspecht brüten und ruhen in allen Arten von Höhlungen in Gehölzen, und teils auch in Baulichkeiten. Solche Lebensstätten werden nicht beansprucht. Soweit in die Agrarfläche gerichtete Nahrungsbeziehungen bestehen, werden diese durch die moderate Ausdehnung der durchgrünten Siedlung in die weitläufige Agrarflur im Norden von Rauschenberg nicht nachhaltig gemindert (Haussperling siehe Artsteckbrief unten).

Gehölz-Freibrüter

Die Gruppe ist erwartungsgemäß die umfassendste im Kartiergebiet, es handelt sich insgesamt um Arten der Gartenstadt (nach Martin Flade „Brutvogelgemeinschaften“ 1994). Die festgestellten Arten sind häufig und verbreitet und brüten und ruhen auf unterschiedlichsten Gehölzen, können sich in der Siedlung aber auch mit sonstigen Strukturen arrangieren. Ihre Aktionsräume sind nicht begrenzt und nicht an spezielle Habitatausprägung gebunden. Die Brutstätten in den Hausgärten und in Umgebungsgehölzen werden durch die Siedlungserweiterung nicht tangiert. Für die Nahrungssuche kann ein einzelner Ackerschlag oder eine temporäre Bauerwartungsbrache des Siedlungsrandes nicht essentiell sein (Bluthänfling, Goldammer, Stieglitz siehe Artsteckbriefe unten).

Agrararten

Die Feldlerche ist am Rand, das Rebhuhn in der Nähe der überplanten Agrarflächen festgestellt worden. Die Nachweisorte betreffen die Rückenlagen im Norden der Siedlungserweiterung, die sich noch unter die Hochfläche gruppiert. Über den Zeitraum der Arterhebungen im Plangebiet wurden für beide Arten einige weitere Revieranzeigen aus der Umgebung registriert. Unter Berücksichtigung der variablen Dichtewerte (siehe Artsteckbriefe Feldlerche, Rebhuhn unten) muss daher nicht von einer Erschöpfung der Brutkapazitäten in der weiten Feldflur ausgegangen werden, in Reaktion auf die Verlagerung des Siedlungsrandes erscheinen kleinräumliche Verlagerung von Aktionsschwerpunkten noch möglich.

⁴ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen“ Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB.

Einzelart-Betrachtung:

Für Arten mit ungünstiger Erhaltungsprognose gem. Tab. 2 ist im Einzelnen zu erläutern, warum durch die Planung keine artenschutzrechtlichen Risiken zu erwarten sind. Dieses sind Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Rebhuhn und Stieglitz.

Bluthänfling:	Artsteckbrief: Die Art siedelt in verschiedenen offenen Kulturlandtypen der Niederungen, bevorzugt in der menschlichen Umgebung. Mit Gebüsch durchsetzte, niedrige Vegetation mit vielen Samenpflanzen stellt einen Vorzugshabitat dar. Das Feinste wird in niedrigen Büschen, oft in Nadelhölzern auch an Gebäuden, angelegt. Sogar eine sterile Coniferengestaltung kann der Art entgegenkommen. Bei gelegentlich zu beobachtender Koloniebildung ist die Art auch bedingt Brutplatztreu. Nahrungshabitate im Umkreis bis >1km können genutzt werden. Nahrungsgebiete werden häufig truppweise angefliegen. Regional ist der Bluthänfling im Siedlungsbezug als verbreitet einzustufen, er fehlte in den letzten Jahren bei kaum einer (über den hessischen Raum verteilten) Siedlungsrandkartierung des Büros G+H.
	Nachweisort und Revierengrenzung: Zwei anhaltend singende Hähne in Hausgarten und auf Hausdach. Ein Brutplatz oder eine Brutkolonie wurden über die Fernbeobachtung nicht gefunden und in den Privatgärten auch nicht nachgesucht.
	Planungsrisiken: Die Art lebt schon in der Gartenstadt, und sie ist nicht störungssensibel. Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. Mit der Überplanung rückt die Siedlung i.M. 70 m in das Agrarland vor, wodurch weitere Brutmöglichkeiten entstehen. Die <i>ranges</i> für Nahrungsflüge sind ganzjährig bedeutend größer als der überplante Radius.
	Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen sind nicht relevant. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.

Feldlerche:	Artsteckbrief: Kurzstreckenzieherin an der 0°C-Isotherme, die als typische, häufige und verbreitete Bodenbrüterin in der offenen Agrarlandschaft siedelt. Es besteht Rückkehrtenenz zum Vorjahres-Brutort, tatsächlich werden die Reviere nach geeignetem Vegetationsbild und Konkurrenzverhalten jährlich neu abgegrenzt. Prädestiniert sind Hackfrucht- und Sommergetreidebestellungen, aber auch offene Heidegebiete und Magerrasen. Brutbeginn ist bei uns ab M April, Zweit- und Drittbruten bis August sind möglich. Die Jungvögel verlassen nach dem Schlupf rel. zügig das Nest und halten sich in der Umgebung auf. In der Regel ist von 2-4 BP/10 ha Agrarfläche auszugehen. In sog. Feldlerchenlandschaften können aber auch mehr als 10 Bruten/10 ha zu finden sein. Als solche werden bei GvB (1997) trockene bis wechselfeuchte Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont bezeichnet. Die Fluchtdistanz der Art ist gering, gegenüber Straßen in der offenen Landschaft wirken aber nach Garniel et. al (2010) "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" aus bisher unbekanntem Gründen große Effektdistanzen von bis zu 500 m, in denen Revierbildung und Habitateignung gemindert sind. Nach GvB (1997) hält die Feldlerche 60 m Mindestabstand zu Gehölzriegeln und Siedlungen ein. Als Fördermaßnahme für die Art werden nicht zu dicht wachsende, spät beerntete Feldflächen und Brachen sowie Feldraine und sog. "Lerchenfenster" (syn. "Feldvogelfenster") propagiert. Im Maßnahmenblatt Feldlerche HE (VSW 2015) werden 5 bis 20 m breite Brachstreifen präferiert. Diese sollen über 100 m weit reichende positive Randeffekte auf umliegende Habitate haben. In Hessen wird der Bestand nach VSW 2014 auf bis 200tsd Brutpaare geschätzt, mit Schwerpunkt in den agrarisch geprägten Beckenräumen.
-------------	--

	<p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Entlang des Plangeltungsbereichs reihen sich an dem benachbarten Agrarrücken 5 Reviere aneinander, was auf eine rel. Brutdichte von 5 Bp/10 ha hindeutet. Im Plangebiet selbst wurden keine Feldlerchenaktivitäten beobachtet, das entspricht dem 60 m-Mindestabstand zu dem vorbelastenden Siedlungsrand gemäß der Angabe bei GvB (siehe oben).</p>
	<p>Planungsrisiken: Mit der Überplanung rücken die Siedlungselemente im Südwesten um rd. 70 m in die Feldflur vor. Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen, die Revierzentren der benachbart brütenden Feldlerchen werden aber um die Hälfte des, nach GvB (1997) um 1 ha zu dimensionierenden, Papierreviers reduziert. Dadurch werden die Brutmöglichkeiten an dem Agrarrücken nicht ausfallen, wohl aber werden sich die resultierenden Brutdichten in dem Agrargebiet nördlich von Rauschenberg etwas erhöhen. Bei gleichbleibender Habitatqualität sind, durch erhöhten Stress bei der Revierverteilung und der Jungenaufzucht, verminderte Reproduktionsraten innerhalb der lokalen Population in Betracht zu ziehen.</p>
	<p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da die beanspruchten Agrarflächen nicht bebrütet werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden gegenüber der örtlich einwirkenden Situation intensiviert, wodurch (geringfügige) Auswirkungen auf die lokale Population zumindest nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Um solche Risiken sicher ausschließen zu können, sollen im räumlichen Zusammenhang der Feldflur nördlich Rauschenberg Habitaufwertungen für die Feldlerche getätigt werden. Der erforderliche Umfang ist unter Berücksichtigung des Artprofils (siehe oben) nicht seriös definierbar. Er sollte aber so ausgelegt sein, dass die um die Hälfte geminderte Qualität von 5 Brutrevierzentren gleichwertig kompensiert werden kann. Flächig gesehen entspricht das einer deutlich aufgewerteten Wirkzone von $5 \times 0,5 \text{ ha} = 2,5 \text{ ha}$.</p>

<p>Haussperling:</p>	<p>Artsteckbrief: Häufiger und verbreiteter Kulturfolger, brütet an Gebäuden sowie nischen- und höhlenreichen Gehölzen, mit drei und mehr Jahresbruten. Geselliger Koloniebrüter, Ganzjährige Schwarmbildung mit gemeinsam aufgesuchten, schutzbietenden Ruheplätzen (z.B. dornige Heckenelemente). Von Brutplätzen (Brutkolonien) aus werden truppweise ergiebige Nahrungsressourcen mit Sämereien/ Insekten in bis über 1 km Entfernung angefliegen. Die Art zählt gemäß der bundesweiten Zählkampagne "Stunde der Gartenvögel" des NABU zu den häufigsten Gartenvögeln.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Die Art konnte truppweise bei allen Begehungen im Siedlungsrand beobachtet werden. Da Nistmaterialtragen und Kopulationen beobachtet wurden, ist von einer kleineren Brutkolonie auszugehen. In den umliegenden Getreidefeldern konnten zudem Nahrungstrupps beobachtet werden.</p> <p>Planungsrisiken: Die Art lebt schon in der baulich geprägten Gartenstadt, und sie ist nicht störungssensibel. Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen. Mit der Überplanung rückt die Siedlung um 70 m in das Agrarland vor, wodurch Brutmöglichkeiten ausgeweitet werden. Die <i>ranges</i> für Nahrungsflüge reichen ganzjährig soweit in die Gebietsumgebung, dass keinesfalls essentielle Nahrungsgebiete verloren gehen können.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen sind nicht relevant. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
-----------------------------	--

Goldammer:	<p>Artsteckbrief: Teil- und Kurzstreckenzieherin, teils auch Standvogel. In verschiedenen Kulturlandtypen, vor allem gehölzdurchsetzten Ackerlandschaften, aber auch Gärten. Oft zwei- bis dreibrütig, ab Anfang April, Freibrüter, meist bodennah in Gehölzrändern, der Brutort wird jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu gewählt. Revierbildend, sehr flexible Brutterritorien von 0,2 bis 2 ha werden verteidigt. Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten 1 Bp/ha erreichen. Im Herbst bilden sich größere Gemeinschaften, dann werden die Aktionsräume und das Nahrungsareal auch weiträumig. Nahrung sind überwiegend Insekten, die von allen Bewuchsoberflächen, oft in Kulturflächen, gesammelt werden, v.a. über das Winterhalbjahr auch Getreidekörner und Samen ausgereifter Gräser. Als Nestlingsnahrung sind Getreidesamen (Hafer gefolgt von Gerste) im Milchreifstadium wichtig. Die Fluchtdistanz ist gering.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Revieranzeigend, in Hausgärten südwestl.-westl. vom Geltungsbereich. Im Geltungsbereich 1x als NG. Nahrungsareal in umgebender Agrarlandschaft.</p> <p>Planungsrisiken: Der Plangeltungsbereich unterliegen bereits intensiven gebietstypischen Immissionen (Siedlungsumfeld/„Feierabendspaziergänge“), die Art ist aber auch nicht störungssensibel. Mit der Überplanung rücken die Siedlungselemente um 70 m vor, an den Einflüssen auf den Brutort in der Siedlung ändert sich dadurch nichts. Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.</p> <p>Befreiungslage: Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden. Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden gegenüber der örtlich einwirkenden Situation planerisch nicht intensiviert. Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>
Rebhuhn:	<p>Artsteckbrief: Der Standvogel ist orts- und brutplatztreu, Aktionsräume sind nach „Artenhilfskonzept Rebhuhn in Hessen“ der SVW 2017 im Brutgeschehen mit 100 ha eingrenzbar, übers Jahr bewegen sich die Tiere i.d.R. in einem Radius bis 2 km. Rebhühner leben in Dauerehe. Tatsächlich werden Reviere jährlich abgegrenzt und der eigentliche Neststandort erst kurz vor der Eiablage (am Boden in flachen Bodenvertiefungen) ausgewählt. Legebeginn ab Mitte April, mit 10-24 Eiern im Gelege, ein Verlust wird durch kleinere Nachgelege kompensiert. Die Bebrütungszeit reicht von Mai bis Mitte August. Die Küken sind Nestflüchter und werden bereits zwei Wochen später flugfähig. Der Familienverband („Kette“) bleibt gewöhnlich bis zum Winter zusammen. Die Art ist v.a. tag- und dämmerungsaktiv. Die Fluchtdistanz ist gering, bei Annäherung drücken sich die Tiere sehr lange. Wichtige Habitatschwerpunkte sind sandige Huderplätze und Bereiche zum Aufpicken von Magensteinchen (Feldwegränder). Mit Verbreitungsschwerpunkt in den Niederungen bevorzugt das Rebhuhn weiträumige Agrarlandschaften als Lebensraum. Gute Siedlungsdichten werden in Ackerflächen (Hackfrucht), Brachen und Grünländern erreicht, die mit Grenzlinien wie Wegrainen reich gegliedert sind.</p> <p>Nachweisort und Reviereingrenzung: Mit Lockantwort zur Revierbildungszeit wurde 1 Hahn auf dem Agrarrücken, und ein weiterer östlich vom Gebiet, ermittelt. In der weiteren Umgebung waren an der Abdachung zum Wohratal zwei weitere Rufplätze zu verorten. Da es die Feldflur als Rebhuhn-Landschaft einzustufen ist, können den Ruforten Papierreviere zugeordnet werden, in denen entsprechende Bruterfolge zu verzeichnen sind.</p> <p>Planungsrisiken: An den Plangeltungsbereich anschließende Flächen unterliegen bereits intensiven gebietstypischen Vorbelastungen (Siedlungsumfeld/Feierabendspaziergänge-Hundeführung). Mit der Überplanung rücken die Siedlungselemente im</p>

	<p>Südwesten um rd. 70 m in einen Bereich vor, der die Randzone eines Brutreviers bildet.</p> <p>Im Geltungsbereich selbst existieren keine Brut- und Ruhestätten und keine essentiellen Nahrungsbeziehungen.</p>
	<p>Befreiungslage:</p> <p>Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da die beanspruchten Agrarflächen nicht bebrütet werden.</p> <p>Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden gegenüber der örtlich einwirkenden Situation planerisch nicht nachhaltig intensiviert, das Bruthabitat kann in der nördlichen Feldflur verbleiben. In nachfolgenden Revierbildungsphasen könnten geringfügige Anpassungen in der Revierabgrenzung erfolgen, was aber nicht zu einer Überschreitung der Brutkapazitäten in der Flur führen kann. Bei der Frühjahrserkundung wurden in der „Rebhuhn-Landschaft“ Revierverteilungsanzeigen registriert, die deutlich unterhalb optimalen Aktionsraum-Dichten zur Brutzeit angesiedelt sind.</p> <p>Im Zuge der baulichen Umsetzung sind somit keine Tatbestände erkennbar, für die eine artenschutzrechtliche Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Stieglitz:	<p>Artsteckbrief:</p> <p>Der Stieglitz lebt in verschiedensten Kulturlandtypen, bis hin zu lichten Wäldern oder durchgrüntem Siedlungen und ernährt sich kletternd von Samen aus Fruchtständen, gerne auch aus Disteln. Mit Gebüsch durchsetzte Brachen und Ruderalfluren fördern die Art, auch gehört er zu den häufigen Gartenvögeln. Die Fluchtdistanz ist gering. Der Freibrüter in höheren Gehölzen wählt den Brutort jährlich und auch jahreszeitlich jeweils neu aus. Wenig territorial und nicht revierbildend, Brutpaar-Abundanzen können in günstigen Habitaten räumlich sehr konzentriert sein. Während der Brutzeit reichen die Nahrungsgebiete regelmäßig mehr als 200 m über die Nestumgebung hinaus.</p>
	<p>Nachweisort und Revierengrenzung:</p> <p>Zwei Reviere in Hausgärten im SW und Süden, mit gutem Fortpflanzungserfolg. Ende Juni 0 Tiere mit 6 Jungvögeln als NG im Extensivacker an der Ostgrenze zum Plangebiet.</p>
	<p>Planungsrisiken:</p> <p>An den Plangeltungsbereich anschließende Flächen unterliegen bereits intensiven gebietstypischen Immissionen (Siedlungsumfeld/„Feierabendspaziergänge“), die Art ist aber auch nicht störungssensibel. Mit der Überplanung rücken die Siedlungselemente um 70 m vor, an den Einflüssen auf die Brutorte ändert sich dadurch nichts Grundsätzliches.</p> <p>Im Geltungsbereich existieren keine Brut- und Ruhestätten und es sind keine essentiellen Nahrungsbeziehungen erkennbar.</p>
	<p>Befreiungslage:</p> <p>Tötungen und Zerstörungen kommen nicht in Betracht, da Agrarflächen überplant werden.</p> <p>Unmittelbare oder mittelbare Störungen werden gegenüber der örtlich einwirkenden Situation planerisch nicht intensiviert.</p> <p>Im Zuge der baulichen Umsetzung sind keine Tatbestände erkennbar, für die eine artbezogene Befreiung erforderlich werden könnte.</p>

Das screening hat ergeben, dass die Artenschutzanforderungen absehbarer Weise zu einer Befreiungslage führen.

Nach Einbeziehung wirksamer Habitaufwertungen für die Feldlerche sind keine resultierenden artenschutzrechtlichen Risiken für die Planumsetzung erkennbar.

- **Anforderungen zur Bewältigung von Artenschutzrisiken**

Tötungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Störungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

Für die Sicherheit bei der Planumsetzung wird allerdings dringend empfohlen, die nachfolgend beschriebene Artenschutzvorsorge umzusetzen. Sie soll i.S. einer vorlaufenden Sicherung der ökologischen Funktion noch vor Beginn der Erschließungsarbeiten im Baugebiet durchgeführt werden (sog. CEF-Maßnahme). Ein geeignetes Sicherstellungsinstrument ist die Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Rauschenberg und der Erschließungsgesellschaft.

Zerstörungsverbot:

Keine Maßnahmenerfordernis zur Bauleitplanebene!

- **Kommunale Artenschutzvorsorge:**

Das *Artscreening* hat verdeutlicht, dass mit der Bauleitplanung keine unmittelbaren artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden. Gesamtökologisch ist aber zu konstatieren, dass durch siedlungsbedingten Landverbrauch bei einer zugleich immer starker intensivierten Landnutzung die Habitatbedingungen für Feldlebensgemeinschaften dauernd schlechter werden.

Dieser Entwicklung kann durch eine Aufwertung des Agrarlebensraums im Umfeld des Bebauungsplans begegnet werden. Zielarten für eine solche Fördermaßnahme sind die lokal nachgewiesenen Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn.

Anlage eines Blühstreifens als Artförderungsfläche für Feldvögel:

Verortung und Ausgangslage:

Die Zielfläche rd. 1 km nördlich vom geplanten Baugebiet und bildet mit diesem eine zusammenhängende Feldflur im gleichen Naturraum. Somit ist ein räumlicher Zusammenhang gewährleistet, das der Minimalauslegung einer lokalen Population der Feldvögel gerecht wird.

Gemarkung Rauschenberg, Flur 1, Flst. 1 (tw.), Eigentümer Privat.

Die rd. 1 ha große Ackerparzelle liegt inmitten der offenen Flur und wird im Zusammenhang als Intensivacker bewirtschaftet. Gehölze besetzen talseitig von dem darüberliegenden Ackergewinn benachbarte Hangkanten und wirken auf die Zielfläche nicht raumbegrenzend.

Die lößlehmhaltige Braunerde im Gebiet weist gem. *Bodenviewer Hessen* eine Acker-/ Grünlandzahl >25 bis <=35 auf, der Wert liegt etwas unter dem Gemarkungswert von 38 das Ertragspotential ist somit *mittel bis gering*.

Nach dem *Natureviewer Hessen* und der Auskunft des Eigentümers unterliegt die Fläche keinen anderweitigen Schutzgeboten.



Abbildung 5: Artenhilfsmaßnahme "Blühstreifen", Begrenzung in Luftbildübersicht und Katasterauszug (Q=Natureg HE)

Maßnahmenbeschreibung „Feldvogelförderung“:

- Entlang der hangseitigen Grenze wird eine 11 m breite und i.M. 185 m lange Fläche ausgemessen. Mit je 0,5 m Schwengelabstand zur Nachbarparzelle und zur nicht gebundenen Restfläche der Parzelle werden langlebige Grenzpfosten gesetzt.
- Nach dem Ausscheren der rd. 2.040 qm großen Fläche aus der Fruchtbestellung und der Bodenvorbereitung erfolgt die Ersteinsaat mit einer geeigneten und regionaltypischen Saatgutmischung (sog. Feldlerchen-Rebhuhn Mischung).
- Die Fläche wird im 1. und 2. Jahr nicht bearbeitet, Distelherden können aber gemäht werden.
- Im Herbst des 3. Jahres wird die Fläche abgeeggt/gegrubbert, der Aufwuchs wird untergearbeitet. Dann wird die Fläche nach Bodenvorbereitung erneut eingesät.
- Der Turnus mit 2jähriger Brache und Herbstsaat wird danach langfristig eingehalten.
- Düngung oder Einsatz von Pestiziden ist nicht erlaubt.

Zielstellung:

Es wird eine Schutzfläche in der Agrarflur entwickelt, die ein reiches Insekten- und Wildkräuterangebot für Agrarbrüter bereithält. Durch das Angebot können sich die Brutdichten und der Bruterfolg von Feldlerchen und Rebhühnern in der umgebenden Feldflur nachhaltig verbessern.

Funktionssichernde Wirkung für die Feldlerche: Im Maßnahmenblatt Feldlerche HE (VSW 2015) wird konstatiert, dass durch die Anlage und Erhaltung des Brachstreifens über 100 m weit reichende positive Randeffekte auf umliegende Feldlerchen-Habitate entstehen. Im Umgriff eines 100 m-Radius um die Maßnahme entsteht eine Wirkungsfläche von >5 ha. Dabei wurde durch Reduzierung auf einen halben Radius auf die südlichen Expositionen hin berücksichtigt, dass dort die Habitatqualität durch benachbarte Hanggehölze gemindert ist.

Bei Annahme eines jeweiligen Raumbedarfs von 1 ha können so mindestens 5 Brutreviere profitieren. Die Anforderung einer deutlich aufgewerteten Wirkzone von 2,5 ha (gem. Befreiungslage Feldlerche im Artscreening) wird somit deutlich übertroffen.

5 Gesamtergebnis Arten und Biotope

Fazit:

In artenschutzrechtlicher Hinsicht wird bei keiner relevanten Tier- und Pflanzenart das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 vorbereitet.

Artenschutzfachlichen Förderungsgeboten kann durch Einbeziehung zweier Entwicklungsflächen nachgekommen werden. In diesem Zusammenhang können auch verbleibende Restrisiken für die Feldlerchenpopulation sicher ausgeschlossen werden.

Biotopschutzvorschriften oder EU-NATURA 2000-Gebote stehen einer Umsetzung nicht entgegen.

Die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Eingriffs-Ausgleich werden im Grünordnungsteil zum Bebauungsplan umfassend bewältigt.

Büro Groß & Hausmann Weimar/Lahn im November 2023.

Anhang: Lageplan zur Bestandsaufnahme